



Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

10783/12
DCL 1

NZ 3
ASIE 59
COASI 91
WTO 212
OC 288

FREIGABE

des Dokuments	ST 10783/2012 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	7. Juni 2012
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Beziehungen zu Neuseeland – Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland
--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 18. Juni 2012

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Juni 2012 (19.06)
(OR. en)

10783/12

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

NZ 3
ASIE 59
COASI 91
WTO 212
OC 288

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Asien – Ozeanien"
für den ASiV/Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten

Nr. Komm.dok.: 8519/12 – RESTREINT UE

Nr. Vordok.: 10432/12 – RESTREINT UE

Betr.: Beziehungen zu Neuseeland
– Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen
zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 18. Juni 2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2012 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland übermittelt (Dok. 8519/12 RESTREINT UE).

2. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat die Empfehlung am 25. April und am 25. Mai 2012 erörtert. Die Gruppe hat am 5. Juni 2012 im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen über ein Paket des Vorsitzes¹ erzielt, das aus einem überarbeiteten Entwurf von Verhandlungsrichtlinien, einem Entwurf eines Beschlusses des Rates, einem Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und einem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission besteht. Dieses Paket von Texten entspricht genau den jüngst vom Rat angenommenen Vorgaben in Bezug auf die Art des Abkommens.
3. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
- das in der Gruppe "Asien – Ozeanien" erzielte Einvernehmen über das Paket zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission und des Hohen Vertreters, im Namen der Europäischen Union die Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen, auszuhandeln, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10812/12) annehmen;
 - b) die in Anlage I wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien annehmen;
 - c) die in Anlage II wiedergegebene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufnehmen.

¹ Dok. 10432/12 RESTREINT UE.

4. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht, den Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten die Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen, auszuhandeln, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10814/12) anzunehmen.

DECLASSIFIED

**Richtlinien für die Aushandlung eines Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und Neuseeland**

A. ART DES ABKOMMENS

Die EU und Neuseeland erfreuen sich seit langem eines kooperativen Verhältnisses, das auf der Gemeinsamen Erklärung über die Beziehungen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union aus dem Jahr 1999 gründet. 2007 verabschiedeten die EU und Neuseeland eine nicht verbindliche Gemeinsame Erklärung über Beziehungen und Zusammenarbeit als Grundlage für die Gestaltung des beidseitigen Verhältnisses in den fünf darauffolgenden Jahren.

Mit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags und aufgrund der Verpflichtung zur Überprüfung der Gemeinsamen Erklärung im Jahr 2012 erscheint es nun wünschenswert, die Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland weiter aufzuwerten. Neuseeland hat sein Interesse daran bekundet, seine Beziehungen zur EU auf eine rechtlich verbindliche Grundlage zu stellen. Es wird daher vorgeschlagen, ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Neuseeland auszuhandeln.

Was den Geltungsbereich des Abkommens betrifft, so sollten die in der Gemeinsamen Erklärung genannten Bereiche als Ausgangspunkt dienen – dazu zählen u.a. globale und regionale Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, Freizügigkeit, Entwicklungszusammenarbeit, Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Bildung und beruflicher Austausch, Umwelt und Klimawandel, Fischerei, Verkehr, direkte Kontakte zwischen den Menschen und Sensibilisierung. Er könnte auch weitere Bereiche von gemeinsamem Interesse umfassen.

Zollabbau, Agrarsubventionen und präferenzieller Marktzugang fallen nicht in den Geltungsbereich des geplanten Rahmenabkommens.

Die gemeinsamen Werte sind konkret in Form von verbindlichen politischen Klauseln zum Ausdruck zu bringen, die ein wesentliches Element ähnlicher Abkommen mit Partnerländern sind. Die EU und Neuseeland sollten daher in vollem Einklang mit den Standardbestimmungen in ähnlichen Abkommen, die erforderlichenfalls an die Gegebenheiten Neuseelands angepasst werden, ihr Engagement in Bereichen wie Menschenrechte, Nichtverbreitung und Terrorismusbekämpfung feststellen.

Das vorgeschlagene Rahmenabkommen zwischen der EU und Neuseeland soll die 2007 verabschiedete Gemeinsame Erklärung über Beziehungen und Zusammenarbeit ersetzen und einen einheitlichen rechtsverbindlichen Gesamtrahmen für die Beziehungen der EU zu Neuseeland schaffen. Die sektorspezifischen Abkommen bleiben bestehen.

Es wird eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Rahmenabkommen und den bestehenden und künftigen Sektorabkommen hergestellt. Es sollte einen einheitlichen Rahmen für die Verwaltung der Abkommen geben.

Neue, moderne Bestimmungen werden gegebenenfalls den entsprechenden Bestimmungen ähnlicher Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, nachgebildet und in geeigneter Weise an die Gegebenheiten Neuseelands angepasst.

Der besonderen Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks zu Fragen, die unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallen, wird in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zum Gegenstand dieser Verhandlungsrichtlinien zählen Zuständigkeitsbereiche der Union wie auch Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten.

Struktur und Rechtsgrundlage des Abkommens werden unter Berücksichtigung des Verhandlungsergebnisses festgelegt.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

Präambel

In der Präambel des geplanten Rahmenabkommens sollte u.a. Bezug genommen werden auf

- die gemeinsamen Werte und Verpflichtungen,
- die Intensivierung des bilateralen Dialogs und der bilateralen Zusammenarbeit,
- die Verbesserung der Koordinierung in den regionalen und multilateralen Beziehungen und
- die Entwicklung gemeinsamer Konzepte für die Bewältigung globaler Herausforderungen.

Die Präambel sollte auch Bezugnahmen auf die gemeinsamen politischen Ziele und internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien enthalten.

Grundlage der Zusammenarbeit

Das Abkommen beruht auf gemeinsamen Werten und Verpflichtungen, die in den fünf verbindlichen politischen Klauseln zum Ausdruck gebracht werden sollten, die die Grundlage aller umfassenden Beziehungen zwischen der EU und Drittländern bilden:

- Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (HR);
- Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (WMD);
- Bekämpfung des Terrorismus (CT);
- Verfolgung derjenigen, die der schwersten Verbrechen beschuldigt werden, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (ICC);
- Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW).

In einer Bestimmung sollte festgestellt werden, dass sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leiten lassen. Die HR-Klausel wird zu einem wesentlichen Element des Abkommens erklärt. Auch der erste Absatz der WMD-Klausel ist ein wesentliches Element.

Ziele der Zusammenarbeit

Es wird vorgeschlagen, bei der Festlegung des Geltungsbereichs und der Ziele der künftigen Zusammenarbeit von der derzeitigen Gemeinsamen Erklärung von 2007 auszugehen. Es sollten die folgenden Ziele genannt werden, die gegebenenfalls angepasst und erweitert werden können:

- Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit zur Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Werte, insbesondere durch engere Koordinierung in allen zuständigen regionalen und internationalen Foren und Organisationen zur Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Werte weltweit,
- Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Einklang mit den gemeinsamen Zielen, insbesondere durch Förderung multilateraler Lösungen für gemeinsame Probleme. Zu den Fragen, die zu behandeln sind, sollten u.a. gehören: Frieden und Sicherheit, Nichtverbreitung, Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität, die universelle Geltung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, Krisenmanagement und Umwelt,
- Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit in Wirtschafts- und Handelsfragen und in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit (einschließlich Migration), Forschung und Innovation, Bildung und direkte persönliche Kontakte sowie in allen sonstigen Bereichen von gemeinsamem Interesse,
- Schärfung des Profils der EU und Neuseelands in der Region der jeweils anderen Seite.

Dialog und Zusammenarbeit zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen

Die EU und Neuseeland sollten ihre gemeinsamen Werte bekräftigen und ein gemeinsames Konzept für die Bewältigung globaler Herausforderungen entwickeln.

Die EU und Neuseeland sollten nicht nur bilateral zusammenarbeiten, sondern sich auch um eine Koordinierung ihrer Standpunkte in den zuständigen regionalen und internationalen Foren bemühen.

In einer Bestimmung sollte auf den politischen Dialog zwischen der EU und Neuseeland Bezug genommen werden.

Zusammenarbeit zu wirtschafts- und handelspolitischen Fragen

Wirtschaftspolitischer Dialog

Es sollten Bestimmungen über den Erfahrungsaustausch über makroökonomische Politik und makroökonomische Trends in das Abkommen aufgenommen werden.

Handels- und investitionsbezogene Fragen

Die handelsbezogenen Bestimmungen des Rahmenabkommens sollten das gemeinsame Engagement für das multilaterale Handelssystem bekräftigen und die Schaffung eines Umfelds zum Ziel haben, das den bilateralen Handel und bilaterale Investitionen zwischen der EU und Neuseeland fördert. In diesem Zusammenhang wird die Kommission insbesondere bestrebt sein, in Bereichen von besonderem Interesse für die EU wie Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich geografischer Angaben), öffentliches Beschaffungswesen sowie Gesundheits- und Pflanzenschutzmaßnahmen eine stärkere Zusammenarbeit zu fördern. Zollabbau, Agrarsubventionen und präferenzzieller Marktzugang fallen nicht in den Geltungsbereich des geplanten Rahmenabkommens.

Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit

Das Abkommen sollte Bestimmungen in den folgenden Bereichen enthalten:

Sicherheit: Prävention und Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und anderen illegalen Aktivitäten und Terrorismus, einschließlich der Ratifizierung internationaler Übereinkünfte über die Bekämpfung des Terrorismus und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

Migration, Asyl, Visa und Grenzfragen: Migration – sowohl legale als auch illegale Migration –, Asyl, Integration, Visa, Grenzfragen und Dokumentensicherheit (unter Berücksichtigung der Standardbestimmung über Migration)

Illegale Drogen: Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Drogen zur Bekämpfung der Nachfrage- und Lieferketten.

Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus: Verhinderung des Missbrauchs der Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus

Justizielle Zusammenarbeit: Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit

Schutz personenbezogener Daten: Gewährleistung angemessener Normen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz beim Austausch aller personenbezogenen Informationen

Diplomatischer und konsularischer Schutz: Feststellung, dass die konsularischen und diplomatischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats nach den Artikeln 20 und 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Staatsangehörigen jedes anderen Mitgliedstaats Schutz gewähren können

Zusammenarbeit im Bereich der globalen Entwicklung

Das Abkommen sollte Bestimmungen in den folgenden Bereichen enthalten:

gemeinsames Engagement für die Bekämpfung der Armut und die Zusammenarbeit zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe;

Intensivierung der Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Foren zur Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe vor Ort.

Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und in anderen Bereichen

Das Abkommen sollte Querverweise enthalten und nach Möglichkeit und Bedarf um Bereiche der Zusammenarbeit wie die folgenden erweitert werden:

- Umwelt
- Klimawandel
- Katastrophenschutz
- Energie
- Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Zoll

- Steuern (die vereinbarte Position der EU über die Förderung der Einhaltung der Grundsätze der verantwortungsvollen Steuerverwaltung soll sich hier widerspiegeln)
- finanzielle Zusammenarbeit, einschließlich Betrugsbekämpfung
- Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft
- maritime Angelegenheiten und Fischerei
- Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Soziales
- allgemeine und berufliche Bildung
- zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit
- Kultur, Audiovisuelles und Medien
- Forschung und Innovation
- Informationsgesellschaft

Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen weitere Bereiche für eine potenzielle Zusammenarbeit, so können diese unter Verwendung geeigneter maßgeschneiderter Formulierungen einbezogen werden.

Institutioneller Rahmen und Schlussbestimmungen

Das Rahmenabkommen ersetzt die Gemeinsame Erklärung und schafft einen einheitlichen rechtsverbindlichen Gesamtrahmen für die Beziehungen der EU zu Neuseeland. Die sektorspezifischen Abkommen bleiben bestehen.

Es wird eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Rahmenabkommen und den bestehenden und künftigen Sektorabkommen hergestellt.

Die Bestimmungen über Rolle und Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses sollten die volle Komplementarität zwischen diesem und den mit Sektorabkommen eingerichteten Strukturen und Verfahren gewährleisten, um für einen einheitlichen, effizienten institutionellen Rahmen zu sorgen.

Die Nichterfüllungs- und Streitbeilegungsbestimmungen des Rahmenabkommens sollten mit den entsprechenden Bestimmungen anderer internationaler Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, im Einklang stehen.

In einer Bestimmung sollte festgestellt werden, dass das Rahmenabkommen die einzelstaatlichen und unionsrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten unberührt lässt.

DECLASSIFIED

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission für das Ratsprotokoll

"Unter Hinweis auf die Verhandlungsrichtlinien für ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland, in denen davon ausgegangen wird, dass die Verhandlungen wahrscheinlich zu einem gemischten Abkommen führen werden, bekräftigen der Rat und die Kommission, dass über die Rechtsnatur des Abkommens erst am Ende der Verhandlungen nach Prüfung des genauen Geltungsbereichs der einzelnen Bestimmungen abschließend entschieden wird".

DECLASSIFIED